

# **Vereinsatzung - Arbeitslose helfen Arbeitslosen Detmold e.V.**

## **Präambel**

Die Arbeitslosenselbsthilfeinitiative "Arbeitslose helfen Arbeitslosen" (AhA) Detmold e.V. ist ein Selbsthilfeprojekt und wurde im Mai 2005 gegründet.

Die Aufgaben sind darauf ausgerichtet, dass Menschen ohne Beschäftigung aus ihrer Isolation herausfinden, dass sie Gemeinschaft und Hilfe in ihrer sozialen Lage erfahren.

Der Verein versteht sich selbst als Hilfe zur Selbsthilfe und will die Betroffenen in ihren Rechten und ihrer Würde stärken.

Weiterhin will der Verein auf den gesellschaftlichen und politischen Diskurs zum Thema "Arbeitslosigkeit" Einfluss nehmen und deren strukturelle Ursachen aufzeigen.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Arbeitslose helfen Arbeitslosen - Detmold" (AhA - Detmold). Sitz des Vereins ist Detmold. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er erhält dann den Zusatz "e.V."

## **§ 2 Aufgaben**

**§ 2.1** Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Unabhängige Sozialberatung für ALG I- und ALG II- Empfänger/Innen und Arbeitssuchende
- Informationen über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung bezüglich SGB II, SGB III und SGB XII
- Hilfe bei der Erstellung von Unterlagen im Umgang mit den Behörden und Ämtern
- Hilfe bei der Antragsstellung für Leistungen nach ALG I und ALG II
- Gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Mitglieder
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Aktivitäten der Betroffenen
- Angebote von Kontaktmöglichkeiten, um den sozialen Rückzug und resignativen Tendenzen entgegenzuwirken
- Schaffung und Förderung von Beschäftigungsprojekten
- Förderung und Durchführung von kulturellen Angeboten
- Unterstützung und Begleitung von Selbsthilfeprojekten
- Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche und Bewerbungstraining
- Um viele Facetten der Arbeitslosigkeit in die Öffentlichkeit zu bringen, sollen Podiumsdiskussionen, Seminare und Infostände durchgeführt werden.

**§ 2.2** Um diese Aktivitäten umsetzen zu können, sollen entsprechende Räumlichkeiten gesucht werden. Es soll ein Arbeitslosenzentrum - als offene Einrichtung - insbesondere als Anlaufstelle für ratsuchende Arbeitslose geschaffen werden.

**§ 2.3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen von der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder**

**§ 3.1** Ordentliche Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder.

**§ 3.2** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag unterzeichnet und bereit ist, einen Mitgliedsbeitrag in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe zu leisten. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das laufende Jahr zu

zahlen. Auf Antrag kann vom Vorstand die Zahlung von Beiträgen erlassen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/In die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entgültig entscheidet.

**§ 3.3** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

**§ 3.4** Der Austritt kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen.

**§ 3.5** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Dieses hat schriftlich unter Beifügung einer Begründung zu erfolgen. Der/die Betroffene kann gegen diesen Vorstandsbeschluss innerhalb von 14 Tagen (nach Zustellung) Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der/die Betroffene hat die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

#### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

**§ 4.1** Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

**§ 5.1** Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

**§ 6.1** Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

**§ 6.2** Sie findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr statt und ist bis Ende Februar des nächsten Jahres einzuberufen.

**§ 6.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn es der Vorstand beschließt
- wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
- wenn es von 10 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

**§ 6.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 6 Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Antrag stattfinden.

**§ 6.5** Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach einer ordnungsgemäßen Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen. Eine Neuwahl hat in derselben Mitgliederversammlung stattzufinden. Das bzw. die neugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

**§ 6.6** Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung (per Brief, Telefax oder E-Mail).

**§ 6.7** Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Satzungsänderungen
- Neuwahl der Kassenprüfer/Innen
- Festsetzung des Jahresbeitrags

Mitglieder, die länger als drei Jahre keinen Beitrag gezahlt haben, sind bei allen Wahlen des Vereins nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt worden.

**§ 6.7.1** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Überschreitet die Anzahl der Enthaltungen die Hälfte der abgegebenen Stimmen, muss der Antrag erneut zur Diskussion vorgelegt werden. Ein gefasster Beschluss ist von dem/der Schriftführer/In zu protokollieren, das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/In und von dem/der Versammlungsleiter/In zu unterzeichnen.

**§ 6.7.2** Entfällt

**§ 6.8** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn, die Satzung sagt etwas anderes. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erforderlich.

**§ 7 Kassenprüfung**

**§ 7.1** Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei gleichberechtigte Kassenprüfer/Innen.

**§ 7.2** Die Aufgabe der Kassenprüfer/Innen ist die Prüfung des vom Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres vorgelegten Kassenberichts.

**§ 7.3** Die Kassenprüfer/Innen sind befugt, jederzeit die Finanzen des Vereins zu prüfen und Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

**§ 8 Vorstand**

**§ 8.1** Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- dem/der Kassierer/In

Sie sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

**§ 8.2** Gemeinsam bilden diese den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

**§ 8.3** Der Vorstand trägt die Verantwortung für den satzungsmäßigen Betrieb aller Arbeitsbereiche des Vereins. Er entscheidet selbstständig über die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder für die Betreuung der verschiedenen Arbeitsfelder des Vereins.

**§ 8.4** Der Vorstand kann bei Bedarf Personal einstellen. Dabei sind bei gleicher Eignung vorrangig Arbeitslose zu berücksichtigen. Über Art und Umfang des Tätigkeitsfeldes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein besonderes Vorschlagsrecht besteht durch 5 v.H. der Mitglieder. Die Besetzung der Stellen unterliegt einem regulären Ausschreibungsverfahren, es wird eine Sichtung, es werden Interviews geführt, die Besetzung erfolgt qualifiziert. Anstellungsverträge sind wirtschaftlich zu gestalten und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung..

**§ 8.5** Ausgaben, die der Verein tätigt, werden von der/dem Kassierer/In und einem weiteren Vorstandsmitglied getätigt.

**§ 8.6** Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

**§ 8.7** Vorstandssitzungen sind für die Vereinsmitglieder öffentlich.

**§ 8.8** Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands lädt zu Vorstandssitzungen unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Tag (fern)- mündlich ein.

**§ 8.9** Über Vorstandsbeschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt, die vom jeweiligen Protokollanten unterzeichnet werden.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

**§ 9.1** Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

**§ 9.2** Erscheinen zum anberaumten Termin weniger als die Hälfte der Mitglieder, so genügt unter der Einhaltung der gleichen Einladefrist und - form bei einer zweiten Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung.

**§ 9.3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen an "Widerspruch e.V." (Bielefeld) übertragen. Der Verein hat die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auszugeben

## **§ 10 Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

**§ 10.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Detmold

**§ 10.2** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Detmold, den 29. September 2007